

Nach Fertigstellung der Reinschrift der Concilsacten erfolgte, wie sich aus den angeführten Stellen ergibt, die Bekräftigung derselben durch eigenhändige Unterschrift der anwesenden Geistlichen. Wann aber fertigte man die Exemplare für die einzelnen Bischöfe an? Dürften wir annehmen, dass diese Abschriften nicht vom vollständigen mit Unterschriften versehenen Original genommen wurden, sondern dass sie gleichzeitig mit dem authentischen Exemplar vor der Unterfertigung entstanden sind und dass sodann jeder einzelne die Subscriptionen wohl meist dem Namensaufruf folgend oder aber ganz beliebig auf seinem Blatte eintrug, so würden sich allerdings die früher erwähnten Schwierigkeiten leicht lösen. Man sah und wusste, welcher Geistliche sich zur Unterschrift begab, aber man kannte im allgemeinen die Formel nicht, welche dieser seinem Namen anfügte. Während die Texte der Canones und sonstiger vom Concil erlassener Actenstücke auf eine und dieselbe Quelle zurückgingen, wären die Subscriptionen überhaupt nicht von einer im Wortlaut einheitlichen Grundform abzuleiten.

Haben wir die allgemeinen Erscheinungen und Gründe, die zu dieser Annahme führten, schon vorweggenommen, so sollen hier noch einige Fälle von Verschiedenheiten in der Ueberlieferung einzelner Subscriptionen oder Subscriptionserien angeführt werden, in denen sich die ursprüngliche differierende Anlage und Fassung derselben deutlicher wiederzuspiegeln scheint.

Im Concil von Lyon (516—523) finden wir einen Zusatz 'Domni quoque', der das Kennzeichen der Anfügung auf Grund eines nachträglichen Beschlusses an sich trägt¹. Beachten wir die Stellung, die dieser Satz in den beiden Hss., durch die das Concil überliefert ist, einnimmt². In der älteren, im cod. Coloniensis, folgt er nach den Subscriptionen und ist abermals von 9 der 11 anwesenden Bischöfe unterschrieben; in der jüngeren ist er bloss zwischen dem letzten Canon und den Subscriptionen eingeschoben und nicht eigens durch Unterschriften bekräftigt. Bei Annahme der Ableitung aus einem und demselben Exemplar ist diese Umstellung auffällig, dagegen liesse es sich leicht verstehen, dass im Original dieser

1) Das Verhältnis ist folgendes: im 1. Canon dieses Concils wird das Urtheil, welches die Bischöfe schon früher einmal — wir wissen nicht wann — über einen Stephanus, der in incestuöser Ehe lebte, gefällt haben, als in Kraft bleibend erklärt. Die folgenden Canones betreffen ganz allgemeine kirchliche Grundsätze ohne irgend welche Beziehung auf diesen Fall. Der Zusatz: 'Domni quoque gloriosissimi regis . . .' verkündet sodann eine Milderung des Urtheils auf Wunsch des Königs, zu dessen Beamten Stephanus gehörte. 2) Vgl. die Einl. zum genannten Concil p. 32.